

Laufende Nr./ Jahrgang	Seitenzahl	Aktenzeichen
04.2011	1 - 8	6032.11

24. Januar 2011

Amtsblatt der**Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg**

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften
– Fachhochschule Nürnberg, Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg

E-Mail: Studienbuero@ohm-hochschule.de)

**Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Architektur
an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Nürnberg (SPO B-AR)
Vom 21. Januar 2011**

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Aufbau des Studiums
- § 4 Module, Kurse, Stunden- und Prüfungsübersicht, zusätzliche Wiederholungstermine
- § 5 Studienplan
- § 6 Raumortlabor
- § 7 Grundlagen- und Orientierungsprüfung
- § 8 Fachstudienberatung
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Bachelorarbeit
- § 11 Leistungspunkte
- § 12 Modul- und Prüfungsgesamtergebnis
- § 13 Zeugnis und Diploma Supplement
- § 14 Akademischer Grad
- § 15 Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen
- § 16 Inkrafttreten

Anlage:

Übersicht über die Module, Kurse, die Semesterwochenstunden, die Prüfungsleistungen und die Leistungspunkte

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245) erlässt die Georg-Simon-Ohm-Fachhochschule Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 19. Oktober 2007 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2007 lfd. Nr. 37; www.ohm-hochschule.de) in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Studium vermittelt den Studierenden die grundlegenden Fähigkeiten und Fertigkeiten des gestalterisch-künstlerischen und wissenschaftlich-technischen Arbeitens sowie Kenntnisse der Methodik, Systematik und Begrifflichkeit in den Sachgebieten der Architektur.
- (2) Neben Fachkenntnissen erwerben die Studierenden im Rahmen eines entsprechend integrierten Lehrangebots zusätzliche soziale und methodische Kompetenz zur Förderung der Persönlichkeitsbildung sowie von Führungswissen und Führungstechniken.
- (3) Mit der Bachelorprüfung erwerben die Studierenden nach sechs Semestern einen anwendungsbezogenen, wissenschaftlich fundierten, berufsqualifizierenden Abschluss. Dieser befähigt zur Übernahme qualifizierter Fachaufgaben im Bereich der Architektur und der Bauplanung.

§ 3

Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Studienjahre.
- (2) Das Studium selbst gliedert sich in drei Phasen.
 1. In der ersten Phase werden Grundkompetenzen erlernt,
 2. in der zweiten Phase erfolgt die Ausbildung der Kernkompetenzen und
 3. in der dritten Phase wird die Kompetenz zur Integration der einzelnen Fachinhalte vermittelt.Alle Lehrveranstaltungen sind modular zusammengesetzt. Die Module werden blockweise angeboten. Innerhalb der Module sind Kurse in studienbegleitenden Prüfungsarbeiten, Referaten oder abschließenden Prüfungen abzulegen.
- (3) In das Studium sind mehrtägige Fachexkursionen als Kurse „Raumortlabor“ integriert. Zum Bestehen der Kurse „Raumortlabor“ sind insgesamt 20 Exkursionstage nachzuweisen.
- (4) Während des Studiums können Leistungspunkte von einer ausländischen Hochschule angerechnet werden. Die Voraussetzung für die Anrechnung der Leistungspunkte ist grundsätzlich vorher mit dem Fakultätsbeauftragten abzustimmen.

§ 4

Module, Kurse, Stunden- und Prüfungsübersicht, zusätzliche Wiederholungstermine

- (1) Das Studium gliedert sein Angebot in einzelne, auf einander abgestimmte Module mit jeweils zugeordneten Kursen. Diese setzen sich aus Pflicht- und Vertiefungsangeboten zusammen.
- (2) Die Pflicht- und Vertiefungsangebote, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die einzelnen Vertiefungsangebote und ihre Prüfungen ergeben sich aus dem Studienplan.
- (3) Alle Kurse sind entweder Pflichtangebote oder Vertiefungsangebote.
 1. Pflichtangebote sind Kurse des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind.
 2. Vertiefungsangebote sind Kurse, die alternativ in Gruppen oder einzeln angeboten werden. Näheres regelt der Studienplan.
 3. Wahlkurse sind Angebote, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben und im Studienplan ausgewiesen sind.
- (4) Der Fakultätsrat legt spätestens am Ende eines Semesters fest, für welche Prüfungsleistungen im folgenden Semester ein zusätzlicher Prüfungstermin nach dem Regeltermin angeboten wird. Er gilt nur für Studierende, die im jeweiligen Regeltermin eine „nicht ausreichende“ Note erzielt haben.

§ 5

Studienplan

- (1) Die Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Dieser wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Der Studienplan wird durch das Modulhandbuch ergänzt.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
 1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden und der Leistungspunkte je Modul, je darin integriertem Kurs und dem Studiensemester, die Art der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen,
 2. die Dauer der einzelnen Prüfungen,
 3. nähere Bestimmungen zu Form und Verfahren der einzelnen Prüfungen,
 4. die Unterrichts- und Prüfungssprache, soweit diese nicht deutsch ist.
 5. die Wichtung der Noten
- (3) Die in der Anlage für ein Modul ausgewiesenen Leistungspunkte sind erst erzielt, wenn alle Teilprüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (4) Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul, je Kurs und Semester, die Studienziele und Studieninhalte aller Module und der darin integrierten Pflicht- und Vertiefungsangebote, die Art und die Dauer der einzelnen Prüfungen, mit den Stundenzahlen und der Lehrveranstaltungsart sowie die Studienziele und Studieninhalte dieser Fächer.
- (5) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche alternativ vorgesehenen Vertiefungsveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl kein Anspruch darauf, dass solche Lehrveranstaltungen durchgeführt werden.

§ 6

Raumortlabor

Der Kurs Raumortlabor dient der praktischen Überprüfung und Vertiefung der theoretisch erlernten Grundlagen innerhalb und außerhalb der Hochschuleinrichtungen. Die praktischen Anforderungen des Berufsbildes des Architekten werden in den Modulen „Hochbaukonstruktion“, „Tragwerk und Technik“, „Entwerfen und Planen“, „Geschichte und Theorie“, „Darstellen und Gestalten“ und „Professionalisierung/Vertiefung“ experimentell erarbeitet. Die Einrichtung des „Raumortlabors“ wird auch außerhalb der Hochschule individuell ausgewiesen. Die Veranstaltungen des „Raumortlabors“ sind als Exkursionen Teil der praktischen Ausbildung der Fakultät am Objekt.

§ 7

Grundlagen- und Orientierungsprüfung

Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters sind die Prüfungen des ersten und zweiten Semesters im Modul „Hochbaukonstruktion“ abzulegen (Grundlagen- und Orientierungsprüfung). Bei Nichteinhaltung dieser Frist gelten die Prüfungen als erstmalig abgelegt und nicht bestanden.

§ 8

Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters 50 Leistungspunkte aus der ersten Studienphase noch nicht erreicht haben, sind verpflichtet die Fachstudienberatung zu konsultieren.

§ 9

Prüfungskommission

Es wird eine Prüfungskommission gebildet, die aus einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern besteht. Sie wird vom Fakultätsrat bestellt.

§ 10

Bachelorarbeit

- (1) Das Studium wird mit einer Bachelorarbeit abgeschlossen.
- (2) Die Bachelorarbeit kann erst begonnen werden, wenn 150 Leistungspunkte erreicht wurden und das Modul „Hochbaukonstruktion“ der dritten Studienphase erfolgreich abgelegt wurden.
- (3) Die Bachelorarbeit kann mit Genehmigung der Prüfungskommission auch in Englisch oder in einer anderen Fremdsprache verfasst werden. Die Themen für die Bachelorarbeiten werden von der Prüfungskommission der Fakultät Architektur der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg ausgegeben.
- (4)
 1. Die Bachelorarbeit ist mit mündlichen Erläuterungen in Gegenwart der zuständigen Prüfer bzw. Prüferinnen zu präsentieren.
 2. Die Prüfer bzw. Prüferinnen können ergänzende Fragen stellen.
 3. Die Präsentation wird bei der Bewertung der Bachelorarbeit berücksichtigt.

§ 11

Leistungspunkte

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen werden die Leistungspunkte gemäß der Anlage zu dieser Satzung vergeben. Die Vergabe von Leistungspunkten orientiert sich am European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).
- (2) Für Wahlkurse werden keine anrechenbaren Leistungspunkte vergeben.

§ 12

Modul- und Prüfungsgesamtergebnis

- (1) Der Bewertung der Prüfungsleistung ist die individuelle Leistung des/der Studierenden zu Grunde zu legen.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können die ganzen Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem mit den Leistungspunkten gewichteten Durchschnitt der Noten der Teilprüfungsleistungen.
- (4) Für jede Teilprüfung eines Moduls muss mindestens die Note ausreichend erzielt werden. Falls eine Teilprüfung nicht bestanden wurde, ist nur diese zu wiederholen, nicht die gesamte Modulprüfung.
- (5) Die Notengewichte der Prüfungsleistungen bei der Bildung des Prüfungsgesamtergebnisses und der Divisor ergeben sich aus der Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung.
- (6) Im Bachelorprüfungszeugnis werden den Endnoten jedes Moduls und der Note der Bachelorarbeit in einem Klammerzusatz die zugrunde liegenden Notenwerte mit einer Nachkommastelle beigefügt.

§ 13

Zeugnis und Diploma Supplement

Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt. Ergänzend zum Zeugnis wird ein Diploma Supplement ausgegeben.

§ 14

Akademischer Grad

Den Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (Kurzform: „B.A.“), verliehen. Über die Verleihung des akademischen Grades wird jeweils eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache gemäß dem jeweiligen Muster, welches im Studienbüro eingesehen werden kann, ausgestellt.

§ 15

Aufbewahrung von Prüfungsunterlagen

- (1) Im Rahmen der Prüfungen angefertigte gestalterische Arbeiten werden in digitaler Form dokumentiert. Die Aufbewahrungsfrist von zwei Jahren gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 RaPO gilt nur für diese Dokumentation. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem den Studierenden die Bewertung der jeweiligen Prüfungsleistung mitgeteilt wurde.
- (2) Zur Erstellung der Dokumentation werden alle körperlichen Teile und die zeichnerischen darstellerischen Elemente der Prüfungen von den Studierenden zusätzlich als Datenträger in Form einer CD oder

DVD in einer Schutzhülle am Prüfungstag- bzw. zum Abgabetermin mit abgeben. Diese Teile sind mit Name, Vorname, Matrikelnummer, Modulbezeichnung, Prüfer oder Prüferin und Prüfungstermin zu versehen.

- (3) Für die Rückgabe der körperlichen und zeichnerischen Teile wird ein einmaliger Rückgabetermin zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters durch Aushang in der Fakultät bekannt gegeben. Nicht abgeholte Arbeiten kann die Fakultät nach Verstreichen dieses Termins entsorgen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2011 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium nach dem Sommersemester 2011 im Bachelorstudiengang Architektur an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg aufnehmen.
- (2) Sie gilt ferner für Studierende, die das Studium vor dem Wintersemester 2011/12 aufgenommen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme ein gegenüber dem bisherigen Lehrplan geändertes Studienangebot vorfinden.
- (3) Studierende des Bachelorstudiengangs Architektur an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg, für die diese Ordnung nicht gilt, können auf eigenen Antrag zum Studium nach dieser Studien- und Prüfungsordnung zugelassen werden. Dies gilt nur unter der Voraussetzung, dass sie nach der bisherigen Studien- und Prüfungsordnung nicht wegen endgültig nicht bestandener Abschlussprüfung exmatrikuliert wurden.
- (4) Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach den Absätzen 1 bis 3 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Nürnberg (SPO B-AR) vom 03. August 2006 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2006 lfd. Nr. 19; www.ohm-hochschule.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 16. August 2010 (Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2010 lfd. Nr. 24; www.ohm-hochschule.de), fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2011 außer Kraft.
- (5) Ein Studienangebot nach der bisher geltenden Studien- und Prüfungsordnung besteht bis zum 30. September 2013.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 21. Dezember 2010 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg vom 21. Januar 2011.

Nürnberg, 21. Januar 2011

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg 2011, lfd. Nr. 04, www.ohm-hochschule.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 24. Januar 2011 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.

Anlage

Übersicht über die Module, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte des Bachelorstudiengangs Architektur an der Georg-Simon-Ohm-Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Nürnberg

BA Studienphase 1, 2 Semester, 48 SWS, 60 LP							
Modulnr.	Bezeichnung (Kursgruppe)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Dauer in Minuten	Leistungspunkte	Notengewicht
B 1100	Hochbaukonstruktion	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	1
B 2100	Hochbaukonstruktion	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	1
B 1200	Tragwerk und Technik	4	SU, / Ü	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90 – 130	5	1
B 2200	Tragwerk und Technik	4	SU, / Ü	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90 – 130	5	1
B 1300	Entwerfen und Planen	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	1
B 2300	Entwerfen und Planen	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	1
B 1400	Geschichte und Theorie	4	SU, Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	1
B 2400	Geschichte und Theorie	4	SU, Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	1
B 1500	Darstellen und Gestalten	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA	--	5	1
B 2500	Darstellen und Gestalten	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA	--	5	1
B 1600	Professionalisierung / Vertiefung	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	1
B 2600	Professionalisierung / Vertiefung	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	1
Summe		48				60	12

BA Studienphase 2, 2 Semester, 48 SWS, 60 LP							
Modulnr.	Bezeichnung (Kursgruppe)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Dauer in Minuten	Leistungspunkte	Notengewicht
B 3100	Hochbaukonstruktion	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	2
B 4100	Hochbaukonstruktion	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	2
B 3200	Tragwerk und Technik	4	SU, / Ü	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90 – 130	5	2
B 4200	Tragwerk und Technik	4	SU, / Ü	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90 – 130	5	2
B 3300	Entwerfen und Planen	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	2
B 4300	Entwerfen und Planen	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	2
B 3400	Geschichte und Theorie	4	SU, Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	1
B 4400	Geschichte und Theorie	4	SU, Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	1
B 3500	Darstellen und Gestalten	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA	--	5	1
B 4500	Darstellen und Gestalten	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA	--	5	1
B 3600	Professionalisierung / Vertiefung	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	1
B 4600	Professionalisierung / Vertiefung	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	1
Summe		48				60	18

BA Studienphase 3, 2 Semester, 38 SWS, 60 LP							
---	--	--	--	--	--	--	--

Modulnr.	Bezeichnung (Kursgruppe)	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Prüfungen	Dauer in Minuten	Leistungspunkte	Notengewicht
B 5100	Hochbaukonstruktion	8	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	10	3
B 6100	Hochbaukonstruktion	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	5	3
B 5300	Entwerfen und Planen	8	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	10	3
B 6300	Entwerfen und Planen	4	SU, Ü	PStA, Ref	-- / 15 – 30	10	3
B 5400	Geschichte und Theorie	4	SU, Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	2
B 5600	Professionalisierung / Vertiefung	4	SU, / Ü, / Pr.	PStA, Ref, / schrP	-- / 15 – 30 / 90	5	2
B 6600	Thesis / Seminar	6	SU, / Ü	Thesis, Ref.	-- / 15 – 30	15	6
Summe		38				60	22
Gesamtsumme:		134				180	

Legende:

LP	=	Leistungspunkte
Pr	=	Praxis und RaumOrtLabor
PStA	=	Prüfungsstudienarbeit
Ref	=	Referat
schrP	=	Prüfung
SU	=	Seminaristischer Unterricht
Ü	=	Übung
/	=	oder
,	=	und